



VERORDNUNG

ÜBER

BEITRÄGE DER GEMEINDE AN

MASSNAHMEN FÜR DEN

NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. November 1989

GEMEINDE THALWIL

Verordnung über Beiträge der Gemeinde an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Thalwil leistet im Sinne von §§ 203 und 204 PBG Beiträge an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz, und zwar

- a) an die Kosten von Massnahmen zum Schutze des Ortsbildes bei Objekten von kantonaler, regionaler und kommunaler Bedeutung
- b) an die Kosten von Massnahmen an Objekten des Natur- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung.

Art. 2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind fachgemäss ausgeführte Arbeiten, welche dem Schutzziel dienen und über die Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhalts- und Einordnungspflichten sowie über Massnahmen zur blossen Werterhaltung hinausgehen.

Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhalts- und Einordnungspflicht sowie zur Werterhaltung werden nur ausserordentlichen Beiträgen unterstützt, wenn sie für den Eigentümer eine besondere Härte bewirken würden und im Hinblick auf das Schutzziel unumgänglich erscheinen.

Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, welche überwiegend im Interesse des Eigentümers liegen.

Art. 3 Beitragsbemessung

Die beitragsberechtigte Bausumme wird durch die Baukommission ermittelt. Bei gleichzeitiger Ausrichtung eines kantonalen Beitrages wird die dort festgelegte beitragsberechtigte Bausumme übernommen.

An die beitragsberechtigte Bausumme werden ausgerichtet:

- bis 5 % bei Objekten ohne förmliche Schutzanordnung
- 10 % für kommunale Schutzobjekte
- 10 % für regionale und kantonale Schutzobjekte

Beiträge an Eigentümer von Schutzobjekten, die nicht durch eine förmliche Massnahme unter Schutz gestellt worden sind, werden nach der Bedeutung des Objektes und nach der Finanzkraft des Empfängers bemessen.

In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag bis zu 20 % gewährt werden.

Anspruchsberechtigt ist der private Eigentümer eines Objektes.

In gleicher Weise können Beiträge an Körperschaften, Stiftungen und selbständige Anstalten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, geleistet werden.

Art. 4 Auflagen

An die Beitragsgewährung sind die zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen. In weiteren Nebenbestimmungen sind unter anderem die Termine für Beginn und Beendigung der Schutzmassnahme sowie Verfall des Beitrages festzulegen.

Ebenso ist vor der Zusicherung des Gemeindebeitrages festzulegen, ob der Empfänger einen kantonalen Beitrag einholen kann.

Durch Beiträge unterstützte Vorkehrungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Baubehörde aufgehoben oder verändert werden.

Beiträge an nicht öffentlich-rechtlich geschützte Objekte sind vom Grundbucheintrag einer Personaldienstbarkeit zugunsten der Gemeinde abhängig zu machen, wonach das Objekt ohne Zustimmung der Baubehörde nicht verändert werden darf.

Art. 5 Zuständigkeit

Zuständig für Beitragsgewährung, Bemessung, Auflagen und Terminfestlegung sowie für Entscheide gemäss Art. 7 ist der Gemeinderat. Er entscheidet auf Antrag der Baukommission.

Die Gesuche um Gewährung eines Gemeindebeitrages sind mit allen notwendigen Unterlagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 6 Auszahlung, Abrechnung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der Baumassnahmen.

Ausnahmsweise können Akontozahlungen bis maximal 2/3 der veranschlagten Beiträge gewährt werden.

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der detaillierten Abrechnung, der die vom Gesuchsteller visierten Rechnungs- und Auszahlungsbelege beizulegen sind. Die Rechnungskontrolle erfolgt durch die Baukommission.

Art. 7 Ausführung der Massnahmen

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung begonnen werden. Sie sind spätestens 6 Monate nach der Zusicherung in Angriff zu nehmen und möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise den vorzeitigen Beginn der Arbeiten oder Massnahmen bewilligen. Er kann, wenn nötig, auch Fristverlängerungen gestatten.

Die Baukommission überwacht die Ausführung der beitragsberechtigten Massnahmen hinsichtlich Terminen und fachgerechter Ausführung.

Art. 8 Kürzung der Beiträge

Genügt die beitragsberechtigte Massnahme den Anforderungen gemäss Art. 2 nur teilweise oder werden Bedingungen und Auflagen gemäss Art. 4 nur teilweise erfüllt, wird der Beitrag auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat entsprechend gekürzt.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden gegen die Handhabung dieser Verordnung sind an den Gemeinderat zu richten.

Im weiteren richtet sich das Verfahren nach § 152 Gemeindegesetz.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Mit dem Inkrafttreten werden alle pendenten Beitragsgesuche nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am: 28. Sept. 1989

Namens der Gemeindeversammlung
Thalwil
Der Präsident: Dr. P. Schäppi

Der Gemeindeschreiber: M. Pallioppi

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. November 1989